



Building a better
working world

Die künftige Nachhaltigkeits- berichterstattung

Welche Auswirkungen hat die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsbericht- erstattung (CSRD) auf die Berichterstattung von Unternehmen?

Die EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde im November 2022 verabschiedet, ist am 5. Januar 2023 in Kraft getreten und muss nunmehr binnen 18 Monaten in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie gilt für alle großen und kapitalmarktorientierten Unternehmen in Europa. Es betrifft sowohl Unternehmen, die bereits einer Berichtspflicht unterliegen, als auch solche, die mit der CSRD ab dem Berichtsjahr 2025 erstmals berichtspflichtig werden.

Hervorzuheben sind die Themen Ausweitung der Berichtsinhalte, Einführung europäischer Berichtsstandards und gesetzliche Prüfungspflicht.

Im Kern werden die nichtfinanziellen Berichtsstandards, die Digitalisierung des Lageberichts und Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichgestellt. So wird auch eine gesetzliche Prüfungspflicht mit der Erstanwendung eingeführt.

Welche Unternehmen sind wann zur neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet?

Die erstmalige Berichterstattungspflicht nach der CSRD bezieht sich auf das am oder nach dem genannten Stichtag beginnende Geschäftsjahr.

1. Januar 2024

für die bereits jetzt von der Berichtspflicht nach der NFRD betroffenen Unternehmen.



1. Januar 2025

Für alle (weiteren) Unternehmen, die das Größenkriterium „groß“ nach § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB erfüllen und haftungsbeschränkt sind.



1. Januar 2026

Start der CSRD-Berichtspflicht für kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen.*



1. Januar 2028

Start der CSRD-Berichtspflicht für Nicht-EU-Unternehmen mit über 150 Mio. Euro Umsatz innerhalb der EU und mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen.



Es gibt eine Befreiungsmöglichkeit, wenn Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht ihres Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser gemäß gleichwertigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wurde. Keine Befreiungsmöglichkeit besteht für große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen.

* „Opt-Out“-Möglichkeit: Nutzung eines Übergangszeitraums, d.h. späteste erstmalige Anwendung ab dem 1. Januar 2028

Wie ist der Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen und offenzulegen?

Nach der CSRD ist unter Anwendung des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit über die Auswirkungen der Unternehmensstätigkeiten auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und über daraus entstehende Chancen und Risiken für das Unternehmen zu berichten. Künftig sind bei der Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu beachten (Details dazu siehe separater Abschnitt). Nach der EU-Umwelt-Taxonomie-VO 2020/852 haben alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, im Nachhaltigkeitsbericht auch Angaben zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen.

Der Nachhaltigkeitsbericht ist verpflichtend in einen gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufzunehmen. Die derzeitige Berichtsalternative einer gesonderten Berichterstattung außerhalb des Lageberichts entfällt.

Die CSRD verpflichtet auch zur Digitalisierung des Lageberichts. Diese Pflicht knüpft grundsätzlich an die europäische Verordnung zum European Single Electronic Format (ESEF) an. Künftig haben alle von der CSRD betroffenen Unternehmen ihren Lagebericht im XHTML-Format zu veröffentlichen und die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht zusätzlich mit Tags zu

Prinzip der doppelten Wesentlichkeit

Die CSRD verdeutlicht das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Die Unternehmen sollen Informationen veröffentlichen, die aus beiden Perspektiven wesentlich sind:

- Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf Mensch, Natur und Unternehmensführung
- Auswirkungen vorgenannter Faktoren auf das Unternehmen

versehen. Bislang waren vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen von der Digitalisierung ihrer Finanzberichte im ESEF betroffen. Selbst für diese Unternehmen ist die künftige Pflicht zur Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts mit der iXBRL-Technik eine Neuerung.

Was sind die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)?

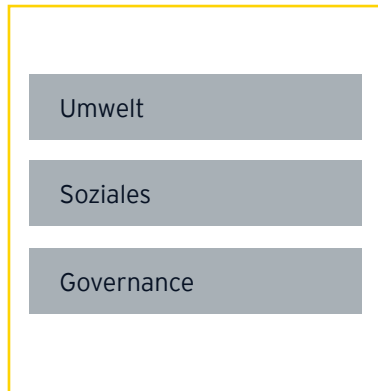
Am 22. November 2022 hat die EFRAG die Entwürfe der ESRS als Technical Advice an die Europäische Kommission übermittelt. Im Juni 2023 ist die Verabschiedung der ESRS geplant.

Die Gesamtarchitektur des ersten Sets der ESRS soll sicherstellen, dass Nachhaltigkeitsinformationen verständlich formuliert und dargestellt werden, und auf folgender Struktur basieren:

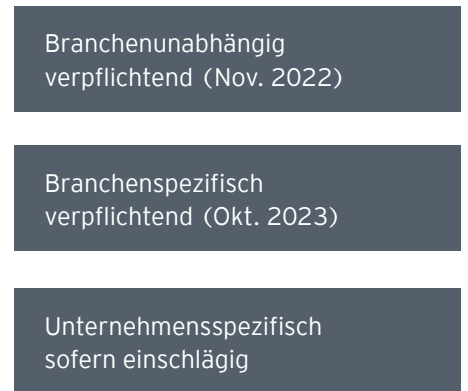
4 Berichtsbereiche



3 Themenbereiche



3 Berichtsebenen



Der erste Satz von ESRS-Entwürfen ist von allen betroffenen Unternehmen unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit zu beachten. Die zwölf ESRS umfassen 82 Berichtspflichten, die durch über 1.100 Datenpunkte in Form von qualitativen Angaben und quantitativen Kennzahlen konkretisiert sind.

Dieser erste Satz an ESRS umfasst lediglich die themenübergreifenden und branchenunabhängigen Standards. Branchenspezifische und angemessene KMU-Standards befinden sich noch in der Entwicklung und sollen 2023 jeweils gesondert zur öffentlichen Konsultation gestellt werden.



Ist eine Prüfung verpflichtend vorgeschrieben?

Die künftige Prüfungspflicht setzt bereits mit der Erstanwendung der Berichtspflichten ein. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zunächst eine verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) vorgeschrieben. Dies gilt für alle Unternehmen. Die Richtlinie sieht zu einem späteren Zeitpunkt einen Übergang zu einer verpflichtenden Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) vor.

Auch wenn zunächst nur eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vorgesehen ist, bedeutet dies nicht, dass der Bericht mit geringerer Sorgfalt aufgestellt werden kann. Jedes Unternehmen muss ausreichend interne Kontrollen implementieren und durchführen, um die Aufstellung eines fehlerfreien Berichts zu ermöglichen, also eines solchen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unternehmen können sich freiwillig für eine höhere Prüfungssicherheit entscheiden und diese beauftragen, um die Zuverlässigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstreichen.

Ihre nächsten Schritte

Geschäftsmodellstrategie und Wertschöpfungskette

Überprüfung der Strategie und des Geschäftsmodells, um den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen sicherzustellen. Planung von Richtlinien und Due-Diligence-Verfahren für die Wertschöpfungskette

ESG-Wesentlichkeit

Analyse der Berichterstattungspflichten nach dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit

ESG-Risikomanagement

Bewertung der ESG-Risiken und Chancen, einschließlich der Risikobereitschaft. Integration von ESG-Risiken in den bestehenden Risikomanagementprozess

Governance

Bestimmung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Risikomanagement

Dekarbonisierung

Entwicklung einer Net-Zero-Strategie und von Zielen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes durch den Einsatz von Klimaszenariomodellen. Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, um den CO₂-Fußabdruck zu quantifizieren, die Lieferkette zu verändern und Produkte zu dekarbonisieren

Zieldefinition

Entwicklung von Strategien, Zielen, Aktionsplänen und Ressourcen

Reporting

Integration von ESG-KPIs in ein Monitoring Framework, einschließlich Entwicklung einer Methodik, Definitionen und eines Datenerhebungsverfahrens. Ausarbeitung des integrierten ESG-Berichts

Assurance Readiness

Bewertung der Zuverlässigkeit von Datenprozessabläufen und internen Kontrolltätigkeiten, sodass die ESG-Berichterstattung prüfungssicher ist

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | SRE 2303-015
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de

Kontakt



Nicole Richter
Partner, Climate
Change and Sustainability
Services Lead
T +49 89 14331 19332
nicole.richter@de.ey.com



Yvonne Meyer
Partner, Climate
Change and Sustainability
Services
T +49 6196 996 13248
yvonne.meyer@de.ey.com